

KJM-Stellungnahme (Stand 30.09.2015)

Stellungnahme der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zur Novellierung des JMStV (Fassung vom 11.08.2015)

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) unterstützt die Länder weiterhin in ihren Bestrebungen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) zu novellieren. Nichtsdestotrotz kann konstatiert werden, dass im Nachgang der dritten Online-Konsultation vom Juni/Juli 2015 und der erneuten Überarbeitung des JMStV-E in der Fassung vom 11.08.2014 der Eindruck entstanden ist, dass einige Regelungen aufgeweicht wurden, was sowohl bisher Erreichtes, als auch das künftige Schutzniveau deutlich schmälern könnte.

In diesem Kontext möchte die KJM erneut auf dringenden Handlungsbedarf hinweisen, um einerseits zu verhindern, dass das Schutzniveau abgesenkt wird und um andererseits dafür zu sorgen, dass das Gleichgewicht zwischen einer starken Aufsicht und der regulierten Selbstregulierung gehalten werden kann.

Mit Verweis auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen zu vorherigen Eckpunktepapieren möchte die KJM im Folgenden konkret auf den besonders dringlichen Anpassungsbedarf eingehen:

Konkreter Änderungsbedarf an der Fassung des JMStV-E vom 11.08.2015

- **§ 5 Abs. 1 und 2 JMStV-E – entwicklungsbeeinträchtigende Angebote:**

Die Übernahme der von der KJM bestätigten Altersfreigaben durch die OLjB ist juristisch gesehen nicht unproblematisch. Grund hierfür ist die unterschiedliche Ausgestaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des JMStV. Um das Verfahren rechtssicher auszugestalten, müssten darum bei einer Novellierung des JMStV gleichzeitig auch die entsprechenden Vorschriften des JuSchG angepasst werden.

- **§ 5 Abs. 6 JMStV-E:**
Die Änderung in § 5 Abs. 6 JMStV-E ist aus Sicht der KJM nicht rein „redaktionell“, sondern führt im Gegenteil zu einer Umkehr der Beweislast, die als schwierig zu erachten ist.
- **§ 6 JMStV-E - Jugendschutz in der Werbung im Teleshopping:**
Im aktuellen Entwurf fehlt eine klarstellende Regelung zu Werbung für Pornographie und offensichtlich schwere Jugendgefährdung nach § 4 Abs. 2 JMStV. Hier sollte die Formulierung lauten: „Werbung für Angebote nach § 4 Abs. 2 ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebots selbst gelten.“ Um dem Argument der Unverhältnismäßigkeit der Anbieter bei einem vollständigen Verbot der Werbung für pornografische Inhalte entgegenzuwirken, wird angeregt, in der amtlichen Begründung klarzustellen, dass neutrale Werbung für einfach pornografische Angebote ebenso wie im Strafrecht davon nicht erfasst wird.
- **§ 10 JMStV-E - Programmankündigungen und Kenntlichmachung:**
Die neue Formulierung in § 10 JMStV-E wird von der KJM als problematisch angesehen, da diese erhebliche Auswirkungen auf eine Senkung des Schutzniveaus hätte. Konkret würde eine Änderung bedeuten, dass es künftig zulässig wäre, mit 18 gekennzeichnete Inhalte im Tagesprogramm zu bewerben. Dadurch besteht die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche vermehrt auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden und eine entsprechende Anreizwirkung erhöht wird. Die hohe Anzahl an Beschwerden von Eltern und Erziehenden zu diesem Thema unterstreicht einmal mehr die hohe Jugendschutzrelevanz des Themas. Die KJM regt daher unbedingt an, § 10 JMStV nicht wie vorgeschlagen zu verändern, sondern bei der geltenden Formulierung zu bleiben.
- **§ 11 Abs. 1 JMStV-E – Jugendschutzprogramme:**
In jährlichen Filtertests, die von der KJM in Auftrag gegeben und von jugendschutz.net durchgeführt werden, werden Filterprogramme auf ihre Effektivität hin untersucht. Aufgrund der sich ständig verändernden technischen Entwicklungen und einer fehlenden stabilen Finanzierung bleiben die Filterprogramme hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit oft hinter den Erwartungen zurück. Um ein effektives Schutzniveau zu gewährleisten und damit die Verbreitung von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten unter Schutzwirkung des JMStV vertreten zu können, sind deshalb festgelegte Anforderungen an Jugendschutzprogramme, wie etwa die Gewährleistung einer hohen Zuverlässigkeit, unverzichtbar.

- **§ 11 Abs. 2 JMStV-E - Jugendschutzprogramme:**

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass im neuen Regelungsvorschlag bewährte Schutzmechanismen in einzelnen Angeboten, Betriebssystemen und Endgeräten berücksichtigt werden sollen. Im JMStV fehlt aber eine Regelung, die dafür sorgt, dass diese proprietären Schutzmechanismen auch über Schnittstellen zu Jugendschutzprogrammen verfügen. Nur dann haben Eltern eine realistische Möglichkeit, das gewünschte Schutzniveau über ein Jugendschutzprogramm zu konfigurieren. Ohne Bindung an ein Jugendschutzprogramm besteht auch die Gefahr, dass Anbieterpflichten keine Schutzwirkung entfalten. Bei den geplanten Regelungen erfüllen Anbieter ihre Pflichten bereits dann, wenn sie ihr Angebot mit einer Kennzeichnung für irgendeinen geeigneten Schutzmechanismus versehen haben. Sie wären auch dann noch privilegiert, wenn es in Zukunft kein anerkanntes Jugendschutzprogramm mehr gäbe.
- **§ 11 Abs. 4 JMStV-E – Überprüfung der Beurteilung von JSP:**

Aufgrund der rasant fortschreitenden technischen Entwicklung im Digitalsektor, die zudem mit immer kürzeren Produktlebenszyklen einhergeht, erscheint eine Prüfung der Beurteilung von Jugendschutzprogrammen alle drei Jahre aus Sicht der KJM nicht ausreichend. Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, war die Funktionsfähigkeit der bisher anerkannten Jugendschutzprogramme zum Zeitpunkt der Anerkennung am höchsten und ist danach stetig gesunken. Um die Qualität von Jugendschutzprogrammen, die erst durch eine hohe Zuverlässigkeit eine angemessene Schutzwirkung entfalten, stetig an den aktuellen Stand der Technik anzupassen, ist eine Überprüfung der Beurteilung aus Sicht der KJM jährlich notwendig. Denkbar wäre auch ein zeitlich abgestuftes Überprüfungsverfahren je nach Ausgestaltung des Systems sowie abhängig von den vorab festgelegten Kriterien.
- **Bereitstellung von Meldesystemen auf Web 2.0:**

Die aktuellen Diskussionen zur Fortentwicklung des technischen Jugendmedienschutzes zeigen, dass gerade im Web 2.0 im Bereich der nutzergenerierten Inhalte bezüglich eines ausreichenden Jugendschutzes noch großer Nachholbedarf besteht. Betrachtet man die Entwicklung des medialen Nutzungsverhaltens von Kindern und Jugendlichen, die vorrangig soziale Netzwerke, Spieleplattformen o.Ä. nutzen, wird die Relevanz dieses Bereiches schnell deutlich. Aus diesem Grund sollten Plattformbetreiber dazu angehalten werden, Meldesysteme bereitzustellen, die eine angemessene Reaktion auf

Beschwerden ermöglichen (bspw. Button zur Meldung von Gewalt, Volksverhetzung etc.) sowie die Möglichkeit zur Alterskennzeichnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 bieten.

- **§ 15 JMStV-E - Mitwirkung der Gremien:**
Eine Stärkung der Selbstkontrollen darf nicht unter gleichzeitiger Schwächung der Aufsicht erfolgen. Das System der anerkannten Selbstkontrollen hat sich etabliert und ist weiterhin zu fördern und zu unterstützen, nichtsdestotrotz muss dem gegenüber eine starke Aufsicht stehen, die losgelöst vom Einfluss der Wirtschaft, Standards, Richtlinien und Satzungen festgelegt. Aus diesem Grund ist unter § 15 eine Benehmensherstellung mit den nach § 19 anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle zu streichen, um ein unabhängiges Handeln der Aufsicht nicht zu schwächen.
- **In Anknüpfung an § 19a JMStV-E – Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle**
Für sonst nicht überprüfbare Entscheidungen der Selbstkontrollen, die in die Zukunft weiterwirken (z.B. Kennzeichenvergabe, Ausnahme von Zeitgrenzen), ist es erforderlich für die zur Wahrung der Belange des Kinder- und Jugendschutzes verpflichteten staatlichen Stellen bzw. für die Medienaufsicht ein Berufungsrecht vorzusehen (analog dem Appellationsverfahren im Gefolge von § 14 Abs. 6 JuSchG oder dem Klagerecht bei § 25 Abs. 2 JuSchG).